

Zweckverband Klärwerk Steinhäule - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 26. Juni 1984

in der Fassung vom 16. Mai 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 7. Juni 1977 (GBl. S. 173) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und aufgrund von § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 26. Juni 1984 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsammlung und des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung von 30 € je Tag der Inanspruchnahme. Mit der Entschädigung sind die Reisekosten zum Sitzungsort abgegolten.

(2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats Reisekostenvergütung und Auslagenersatz nach der Stufe B der für die Beamten der Stadtverwaltung Ulm geltenden Bestimmungen.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. Februar 1984 in Kraft.

Ulm, 26. Juni 1984

Der Verbandsvorsitzende
Ludwig Oberbürgermeister